

Geschäftsverzeichnissnr. 2577
Urteil Nr. 160/2003 vom 10. Dezember 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, insbesondere dessen Artikel 141 §§ 2 und 9 und 49 §§ 6 und 7, erhoben von der Deminor International GenmbH und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. November 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Dezember 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, insbesondere dessen Artikel 141 §§ 2 und 9 und 49 §§ 6 und 7 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. September 2002, zweite Ausgabe): die Deminor International GenmbH, mit Sitz in 1170 Brüssel, Terhulpesteenweg 181, Bk. 24, die Deminor Rating AG, mit Sitz in 1170 Brüssel, Terhulpesteenweg 181, Bk. 24, M. Distelmans, wohnhaft in 2950 Kapellen, Helmstraat 2, M. Gevaert, wohnhaft in 1910 Kampenhout, G. Gezellelaan 82, H. Vermeersch, wohnhaft in 2520 Ranst, Zwaluwenlaan 2, H. Engelbos, wohnhaft in 1160 Brüssel, Gustave Demeylaan 27, Bk. 1, E. Deklippel, wohnhaft in 1570 Vollezele, Ninoofsesteenweg 106, R. Lefever, wohnhaft in 9800 Deinze, Oudenaardsesteenweg 60, Patricia Lefever, wohnhaft in 9860 Oosterzele, Koekebroodstraat 1, M.C. Lefever, wohnhaft in 9550 Herzele, Provincieweg 222, F. und M. Michielsen, wohnhaft in 2360 Oud-Turnhout, Zwanendreef 28, Philippe Lefever, wohnhaft in 9860 Scheldewindeke, Hauwsestraat 70, H. Haass, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Fazantenlaan 34, Herr und Frau Hoste-Van der Elst, wohnhaft in 2980 Zoersel, Langebaan 23, L. Coelst, wohnhaft in 2840 Rumst, Tiburstraat 20, A. Van Riel-Biermans, wohnhaft in 2300 Turnhout, Grotenhoutlaan 5, F. Geerts, wohnhaft in 9112 Sinaai-Waas, Stenenmuurstraat 19, G. De Blaere, wohnhaft in 9810 Nazareth, Lijsterstraat 8, J. Vercammen, wohnhaft in 2870 Puurs, Letterheide 37, H. Van Nieuwenhove, wohnhaft in 9620 Zottegem, Sint-Andriessteenweg 188, R. De Koster, wohnhaft in 2930 Brasschaat, Heislagebaan 174, N. Willems, wohnhaft in 1150 Brüssel, Tervurenlaan 215, Bk. 1, M.R. Bruneel, wohnhaft in 8720 Dentergem, Bunderwijk 45, J. Van Houdt, wohnhaft in 2370 Arendonk, Kerkstraat 206, M.-C. Kerkhof, wohnhaft in 8530 Harelbeke, Kortrijksesteenweg 265, C.R. De Houwer, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Meerlenlaan 48, G. Van Risseghem, wohnhaft in 9000 Gent, Meersstraat 102, L. Jansens, wohnhaft in 2390 Oostmalle, Molendreef 3, J. Noyens, wohnhaft in 2470 Retie, Grensstraat 11, B. De Wit, wohnhaft in 2280 Grobbendonk, Wijngaartstraat 40, D. Enzlin, wohnhaft in 2170 Merksem, Wijngaardberg 51, und R. Boschmans, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Fazantenlaan 34.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat,

- P. Merlier, wohnhaft in 8340 Damme, Weidepenningstraat 28, E. Debus-Terweduwe, wohnhaft in 3001 Heverlee, Paul van Ostaijenlaan 93, S. Lievens, wohnhaft in 1050 Brüssel, Louizalaan 87/2, L. Van Steenberge, wohnhaft in 8510 Marke, Watervalstraat 2, F. Verbist, wohnhaft in 2950 Kapellen, Albertdreef 12, L. Vander Stichele, wohnhaft in 8800 Roeselare, Prinses Joséphine Charlottestraat 37, I. Kelchtermans, wohnhaft in 3990 Peer, St. Trudostraat 120, J. Vindevoghel, wohnhaft in 8570 Anzegem, Berglaan 7, N. Boullart, wohnhaft in 2860 Sint-Katelijne Waver, Frans Verschorenlaan 10, T. Raedschelders, wohnhaft in 3680 Maaseik, Pelsersstraat 15, J. Omez, wohnhaft in 8800 Roeselare, Beversesteenweg 255bis, D. Nedée, wohnhaft in 2360 Oud-Turnhout, Waterstraat 6, K. Bastini, wohnhaft in 2940 Hoevenen, Wilgenlaan 52, H. Demey, wohnhaft in 9041 Gent, Wildebrake 6, A. Bogaert, wohnhaft in 2980 Zoersel, Handelslei 24, D. Smekens, wohnhaft in 9620 Zottegem, Wijnhuizenstraat 85, F. Huyzentruyt, wohnhaft in 3360 Korbeek-Lo, Bierbeekstraat 123, De Prins-Vander Voort, wohnhaft in 2340 Beerse, Kerkstraat 35, B. Henckens, wohnhaft in

2370 Arendonk, Vrijheid 34, M. Van Eeckhout, woonhaft in 1981 Hofstade, Tervuursesteenweg 233, J. Welkenhuyzen, woonhaft in 3520 Zonhoven, Bruinstraat 26a, G. De Cock, woonhaft in 2160 Wommelgem, Kempenlaan 5, Jessica Graindor en Janic Graindor, woonhaft in 3300 Tienen, Vandormaelstraat 10, M. Deramaix-Leonard, woonhaft in 2650 Edegem, Boniverlei 24, Smeets-Uten, woonhaft in 2600 Berchem, Grotesteenweg 471, E. Depré, woonhaft in 8820 Torhout, Beukhofstraat 1, J. Vansteenkiste, woonhaft in 8800 Roeselare, Zonnestraat 16, W. Verhesen, woonhaft in 2440 Geel, Reiten 14, J. Swenden, woonhaft in 2580 Putte, Bareelstraat 67, W. und C. Verhaegen-Leen, woonhaft in 1910 Kampenhout, Van Bellingenlaan 65, S. Lammens, woonhaft in 8500 Kortrijk, Hopstraat 6, J. Wybauw, woonhaft in 2170 Merksem, Rietschoorvelden 62, G. Haass, woonhaft in 2930 Brasschaat, Lage Kaart 686, N. Van Raes, woonhaft in 8800 Roeselare, Bornstraat 15, W. Verougstraete, woonhaft in 8301 Knokke-Heist, Hof Van Koudekerke 6, D. De Smedt, woonhaft in 2250 Olen, Doffen 38, Y. D'Hooghe, woonhaft in 3080 Tervuren, Bleuckeveldlaan 47, J. Beghin, woonhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, De Knok 6, J. Dedeystere, woonhaft in 9800 Deinze, Houtbulckstraat 17, W. Van Damme, woonhaft in 9050 Gentbrugge, Hundelgemsesteenweg 365, A. Mees, woonhaft in 2610 Wilrijk, Groenstraat 122, G. Namurois, woonhaft in 9000 Gent, Lieven de Winnestraat 31, H. Huyberechts, woonhaft in 1800 Vilvoorde, Toekomststraat 29, R. De Peet, woonhaft in 1730 Asse, Lindendries 107, E. Van Der Poorten, woonhaft in 9300 Aalst, Geraardsbergenstraat 32/8, P. Perdieu, woonhaft in 2800 Mechelen, Plataanstraat 30, H. Wielfaert, woonhaft in 9800 Deinze, Erfgoedlaan 11, H. Devolder, woonhaft in 8870 Izegem, Baronielaan 21, P. Corthier, woonhaft in 9220 Hamme, Weverstraat 29, D. Caron, woonhaft in 8800 Roeselare, Bormstraat 1, P. Van Holen, woonhaft in 1570 Galmaarden, Watermolenstraat 12, S. Gheeraer, woonhaft in 8800 Roeselare, Meensesteenweg 714, F. Ropsy, woonhaft in 1380 Lasne, rue de Genleau 103, E. Geenen, woonhaft in 2460 Kasterlee, Breemakkers 58, M. Lellouche, woonhaft in 1080 Brussel, Mettewielaan 89/17, F. Declercq, woonhaft in 8570 Vichte, Beukenhofstraat 87, C. Verwee, woonhaft in 8510 Rollegem, Rollegemseweg 100, M. Manderick, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Beverestraat 41, R. Van Den Weghe, woonhaft in 9870 Zulte, Oeselgemstraat 79, B. Vermeersch, woonhaft in 8000 Brügge, Veldmaarschalk Fochstraat 13, M. Bikar, woonhaft in 1150 Brussel, Witte Vrouwenlaan 139, D. Van Dorpe, woonhaft in 9810 Nazareth, Biezenstraat 9, J. Van Huffel, woonhaft in 9810 Nazareth, Drapstraat 32, P. Cornelis, woonhaft in 9800 Deinze, Markt 113-b3, M. Walbers, woonhaft in 2340 Beerse, Pastoor Carpentierstraat 40, A. Stockman, woonhaft in 8800 Roeselare, Graaf de Thienneslaan 10, T. Aenspeck, woonhaft in 1831 Diegem, Woluwelaan 107, H. Van Dommelen, woonhaft in 2390 Westmalle, Brechtsesteenweg 30, J.-M. Courtois, woonhaft in 1150 Brussel, Salomélaan 9, C. Vandebussche, woonhaft in 8020 Oostkamp, Loppemsestraat 23, A.-M. Versele, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Fietel 54, M. Geginat, woonhaft in 1020 Brussel, Albert Brachetstraat 62, L. Van Caeneghem, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Dijkstraat 28, Invest Oudenaarde, Pruielstraat 12, 9700 Oudenaarde, B. Van Houte, woonhaft in 9220 Hamme, Filip De Pillecynlaan 10, H. Van Houte, woonhaft in 9220 Hamme, Driegoten 1a, M. Cloet, woonhaft in 8000 Brügge, Zwijnstraat 2, R. Buyle, woonhaft in 9700 Oudenaarde, Edelareberg 9, N. Horvelin, woonhaft in 1380 Lasne, rue de Genleau 103, M. Smet, woonhaft in 1190 Brussel, Domeinlaan 169/11, O. Battista, woonhaft in 7080 La Bouverie, rue de la Colline 136, M. Feys, woonhaft in 9800 Deinze, Izegemstraat 14, P. Kerkhof, woonhaft in 9870 Zulte, Drogenboomstraat 58, J. Cottenie, woonhaft in 8501 Heule, Heulsekasteelstraat 11/12, L. Roesems, woonhaft in 1730 Asse, Waarbeek 15, L. Fermans, woonhaft in 9770 Kruishoutem, Waregemsesteenweg 190, P. Defreyne, woonhaft in 8560 Wevelgem, Dennenstraat 12, L. Remue, woonhaft in 9620 Zottegem, Varenstraat 15, R. Boel, woonhaft in 9140 Temse, Legen Heirweg 111, C. Vandeputte, woonhaft in E-30380 La Manga del Mar menor (Spanien), Conjunto Optimist 79, J. Borms, woonhaft in 9280 Lebbeke, Dendermondsesteenweg 208a, K. Labens, woonhaft in

8810 Lichtervelde, Zwevezelestraat 6, P. Thuysbaert, wohnhaft in 1150 Brüssel, Orléansgaarde 12, Y. Van Eynde, wohnhaft in 2250 Olen, Voortkapelseweg 11, P. De Soete, wohnhaft in 8730 Oedelem, Ruwschuurstraat 43, P. Mistiaen, wohnhaft in 9870 Zulte, Oude Weg 184, P. Vandenbussche, wohnhaft in 3001 Heverlee, Frans Cnopsaan 4, G. Ameye, wohnhaft in 9620 Zottegem, Koninghofstraat 18, R. Blommaert, wohnhaft in 9220 Hamme, Biezestraat 146, E. Decabooter, wohnhaft in 9090 Gontrode, Scheldeweg 21, H. Buysse, wohnhaft in 9620 Zottegem, Stationstraat 25, R. Cornelis, wohnhaft in 9800 Deinze, Schipdonkstraat 30, M. De Munter, wohnhaft in 1560 Hoeilaart, Weemstraat 45, die Hotel Turnhout AG, mit Gesellschaftssitz in 2300 Turnhout, Korte Vianenstraat 2, die Tandartsen De Nys-Coucke GmbH, mit Gesellschaftssitz in 9700 Oudenaarde, Bekstraat 1, die NCKX AG, mit Gesellschaftssitz in 9620 Zottegem, Neerhofstraat 6/9, und die Catalpa AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, Gendarmendreef 47.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien,
- dem Ministerrat.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Oktober 2003

- erschienen

. RA R. Wtterwulge, RA B. Cambier, RA J. Laurent und RA F. Givron, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien,

. RA X. Dieux und RA F. Vincke, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und das Interesse der intervenierenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien sind Aktionäre der Belgischen Nationalbank (nachstehend BNB). Die ersten zwei klagenden Parteien sind eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung und eine Aktiengesellschaft, die aufgrund eines Beschlusses ihres Verwaltungsrates Klage eingereicht haben. Die anderen Kläger sind natürliche Personen. Die intervenierenden Parteien sind natürliche bzw. juristische Personen.

Die klagenden Parteien und die intervenierenden Parteien sind der Auffassung, sie wiesen das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklage auf, da Artikel 141 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen Bestimmungen enthalte, die ihre Rechte als Aktionäre der BNB beeinträchtigten, und da Artikel 49 desselben Gesetzes einen Mechanismus der Beschlußfassung für den Direktionsausschuß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen einführe, der nicht die erforderlichen Garantien hinsichtlich der Objektivität und der Unparteilichkeit aufweise.

A.1.2. Der Ministerrat ficht das Interesse der klagenden Parteien und der intervenierenden Parteien an, da sie nicht nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen seien. Die Argumente des Ministerrates werden zusammen mit der Erörterung der Hauptsache behandelt.

Zur Hauptsache

A.2. Die klagenden Parteien führen fünf Klagegründe zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage an. Die intervenierenden Parteien führen die gleichen Beschwerden wie in der Klageschrift an.

Die ersten drei Klagegründe

A.3.1. Die ersten drei Klagegründe sind gegen Artikel 141 § 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 gerichtet, der einen neuen Artikel 9bis in das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der BNB einfügt. Gemäß dieser Bestimmung werden die offiziellen externen Rücklagen des Belgischen Staates durch die Bank gehalten und verwaltet, was nach Auffassung der Kläger und der intervenierenden Parteien bedeuten würde, daß ein erheblicher Teil des Vermögens der BNB ohne Ausgleich dem Belgischen Staat übertragen würde.

Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12, 13, 16, 17, 23 und 170 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches, mit dem Dekret « d'Allarde », mit dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens.

Die BNB sei bis zum Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes vom 2. August 2002 Eigentümerin der Güter gewesen, die die externen Rücklagen bildeten und die sie für eigene Rechnung im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeiten erworben hätte. Indem Artikel 141 § 2 des angefochtenen Gesetzes das Eigentum der Gold- und Devisenreserven, die der BNB gehörten, einem der Aktionäre, nämlich dem Belgischen Staat übertragen habe, entstehe ein nicht zu rechtfertigender Behandlungsunterschied gegenüber den anderen Aktionären, da dem Erstgenannten zum Nachteil der Letztgenannten ein Teil des Vermögens dieser Einrichtung zugeteilt worden sei. Die Gold- und Devisenreserven der BNB seien Bestandteil ihres Gesellschaftsvermögens, so daß der Belgische Staat seinen Anspruch auf diese Rücklagen nur in seiner Eigenschaft als Aktionär geltend machen könne, und dies auf die gleiche Weise wie die anderen Aktionäre. Gemäß Artikel 4 der Satzung der BNB berechne jede Aktie zu einem verhältnismäßig gleichen Anteil am Eigentum des Gesellschaftsvermögens und an der Gewinnverteilung.

Diese Eigentumsübertragung sei um so unverhältnismäßiger, als Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie die Artikel 16 und 17 der Verfassung garantierten, daß eine Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit durch eine gerechte und vorherige Entschädigung ausgeglichen werden müsse.

Die angefochtene Norm sei um so weniger objektiv, sachdienlich und verhältnismäßig, als sie auch die Handels- und Gewerbefreiheit beeinträchtige. Die BNB sei auf der Grundlage eines Gesellschaftsvertrags gegründet worden. Indem der Belgische Staat einseitig einen Vertrag ändere, durch den er gebunden sei, verstoße er « gegen den Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens, das bei einem Gesellschaftsvertrag zwischen den Aktionären entsteht ».

A.3.2. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12, 13, 16, 17, 23, 27 und 170 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches, mit Artikel 52 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, mit

dem Dekret « d'Allarde », mit dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sowie mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens.

Im ersten Teil des Klagegrunds führen die Kläger einen Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen an, indem Artikel 141 § 2 des angefochtenen Gesetzes zwischen einerseits dem Belgischen Staat als Kontrollaktionär der BNB und andererseits den Minderheitsaktionären unterscheidet, obwohl alle Aktionäre über einen gleichen und anteilmäßigen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen verfügten und die gleichen Risiken trügen. Diese Diskriminierung zugunsten des Kontrollaktionärs stehe im Widerspruch zu Artikel 12 des EG-Vertrags und behindere den freien Kapitalverkehr, wodurch zum Vorteil eines Mitgliedstaates die Rentabilität der Aktien der Minderheitsaktionäre verringert werde.

Im zweiten Teil des Klagegrunds bemängeln die klagenden Parteien, daß die angefochtene Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Aktionären der BNB und den Aktionären anderer Handelsgesellschaften einführe.

Die Eigentumsübertragung bestimmter Bestandteile des Vermögens der BNB an den Staat beeinträchtigt das Recht der Aktionäre, an der Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens und am Gewinn der Gesellschaft teilzuhaben. Die angefochtene Bestimmung verstoße auch gegen Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches, wonach gesetzlich zustande gekommene Vereinbarungen zwischen den Parteien Gesetzeskraft hätten, und verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit, indem sie *a posteriori* den Willen der Parteien ändere, der beim Abschluß des Gesellschaftsvertrags zum Ausdruck gekommen sei. Der Behandlungsunterschied sei um so diskriminierender, als keine gerechte und vorherige Entschädigung vorgesehen werde.

A.3.3. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 170, indem Artikel 141 § 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 dazu führe, daß eine Steuer lediglich zu Lasten der BNB erhoben werde, dies unter Ausschluß aller anderen belgischen natürlichen oder juristischen Personen. Indem der Gesetzgeber eine Steuer zu Lasten eines einzigen Steuerpflichtigen erhebe, mißachte er die allgemeine Beschaffenheit der Steuer.

A.4.1. Nach Auffassung des Ministerrates sei das Postulat, auf das sich die drei ersten Klagegründe stützten, falsch, da die klagenden Parteien der angefochtenen Bestimmung eine Tragweite verliehen, die sie nicht habe. Die angefochtene Bestimmung ändere nämlich nichts an der Eigentumsregelung der offiziellen externen Rücklagen des Belgischen Staates. In diesem Zusammenhang ficht der Ministerrat das Interesse der Kläger an. Außerdem wird angeführt, die Klagegründe erfüllten nicht die durch das Sondergesetz über den Schiedshof festgelegten Anforderungen, da ein Verstoß gegen eine Reihe von Bestimmungen des internen und internationalen Rechts angeführt werde, ohne darzulegen, worin dieser Verstoß bestehe und in welchem Maße er eine Diskriminierung beinhalte.

A.4.2. Aus der Sicht der klagenden Parteien ergebe sich die Übertragung des Eigentums der offiziellen externen Rücklagen Belgiens, die ihrer Auffassung nach als Besitz der BNB anzusehen seien, an den Belgischen Staat daraus, daß in Artikel 141 § 2 des Gesetzes vorgesehen sei, daß die BNB die offiziellen Rücklagen « des » Belgischen Staates halte und verwalte. Gemäß dem Währungsrecht ergebe das « Halten und Verwalten der offiziellen externen Rücklagen eines Staates » keinen Zusammenhang mit dem Eigentumsstatus dieser Rücklagen. Im zweiten Teil lege die angefochtene Bestimmung die Zweckbestimmung der Wechselreserven für Aufgaben allgemeiner wirtschaftlicher Art fest, die der BNB anvertraut worden seien. Auch diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Eigentumsregelung der offiziellen externen Rücklagen des Belgischen Staates und bestätige lediglich die gemeinnützige Bestimmung, die diese Guthaben immer gehabt hätten.

A.4.3. Die offiziellen externen Rücklagen des Staates seien nicht das Ergebnis der Einbringung der Aktionäre, sondern ergäben sich aus dem Exklusivrecht der Notenausgabe und aus anderen währungspolitischen Transaktionen, die durch die BNB für Rechnung des Staates durchgeführt würden, und gehörten zur Gesamtheit der nationalen Wirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten der dritten Phase der Währungsunion werde die Währungspolitik der Mitgliedstaaten durch die Europäische Zentralbank sowie durch die nationalen Zentralbanken im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) geführt, das gemäß Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags mit dem Halten und Verwalten der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten beauftragt worden sei. Im Hinblick auf die Ausführung dieser Aufgabe sei den nationalen Zentralbanken die Verpflichtung auferlegt worden, der Europäischen Zentralbank einen

Teil ihrer Wechselreserven zu übertragen. Die offiziellen externen Rücklagen, die übertragen würden, stünden dem ESZB zur Verfügung und dienten zur Verteidigung des Euro durch jede Zentralbank im Rahmen der Währungspolitik.

Die von der BNB verwalteten Rücklagen seien also immer für das Gemeinwohl bestimmt gewesen. Diese Zweckbestimmung sei auch aus dem Gesetz vom 22. Februar 1998 ersichtlich gewesen und durch die angefochtene Bestimmung nicht geändert worden.

A.4.4. Die Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die der BNB übertragen worden seien, erklärten auch ihr besonderes Grundlagenstatut. Obwohl die BNB in der Form einer Aktiengesellschaft gegründet worden sei und dadurch den Anschein einer Privatgesellschaft erwecke, sei sie in Wirklichkeit immer eine öffentliche Einrichtung gewesen. Die klagenden Parteien ließen dieses spezifische Statut außer acht, indem sie die BNB und ihre Aktionäre mit denjenigen einer gewöhnlichen privatrechtlichen Gesellschaft verglichen.

Der vierte Klagegrund

A.5. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 141 § 9 des Gesetzes vom 2. August 2002 gerichtet, wonach Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank in dem Sinne ausgelegt werde, daß das darin erwähnte Emissionsrecht das Emissionsrecht umfasse, das die Bank aufgrund von Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben dürfe. Artikel 31 Absatz 2 des obenerwähnten Gesetzes sehe vor, daß bei Ablauf des Emissionsrechtes der Bank ein Fünftel des Rücklagefonds vorrangig dem Staat zufalle und daß die übrigen vier Fünftel auf die Aktionäre verteilt würden.

A.6.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 13, 16 und 33 der Verfassung, mit dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung sowie dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens und der Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz, wonach niemand seinem Richter entzogen werden dürfe.

A.6.2. Im ersten Teil des Klagegrunds bemängeln die Kläger, daß die angefochtene Bestimmung den Begriff « Emissionsrecht », der zuvor in Artikel 31 Absatz 2 des Grundlagengesetzes definiert worden sei, rückwirkend ausdehne, so daß die wohl erworbenen Rechte der Minderheitsaktionäre beeinträchtigt würden. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei bei der Einführung des Euro das Emissionsrecht der BNB der Europäischen Zentralbank übertragen worden, die fortan als einzige berechtigt sei, Banknoten in Euro herauszugeben. In Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 hätte die BNB wegen dieser Situation ihren Rücklagefonds auf die Aktionäre verteilen müssen. Mit der angefochtenen Bestimmung wolle der Gesetzgeber dies verhindern, was dem allgemeinen Grundsatz der Nichtrückwirkung, der unter anderem durch Artikel 2 des Zivilgesetzbuches gewährleistet werde, dem Grundsatz der Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens, das für die Beziehungen zwischen den Behörden und den Bürgern gelten müsse, widerspreche.

A.6.3. Im zweiten Teil des Klagegrunds führen die Kläger an, daß die angefochtene Bestimmung im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gewaltentrennung und der Rechtssicherheit stehe, da der Gesetzgeber sich in ein Verfahren einmische, das gewisse Minderheitsaktionäre beim Handelsgericht Brüssel eingeleitet hätten mit dem Zweck, den Verlust des Emissionsrechtes der BNB feststellen zu lassen und im Zusammenhang damit auch die Notwendigkeit, den Rücklagefonds der BNB auszuzahlen. Die angefochtene Bestimmung ändere eine der wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen ab, die als Grundlage für diese gerichtliche Klage dienten, und verletze damit das Recht auf Zugang zum Richter.

A.7.1. Der Ministerrat führt in der Hauptsache an, der Klagegrund sei faktisch mangelhaft. Daraus ergebe sich, daß die Nichtigkeitsklage wegen mangelnden Interesses der Kläger, die als Aktionäre nicht nachteilig von der angefochtenen Bestimmung betroffen seien, unzulässig sei. Hilfsweise ist der Ministerrat der Auffassung, die Klage sei, insofern sie auf dem vierten Klagegrund beruhe, unbegründet.

A.7.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien habe die BNB bei der Einführung des Euro ihr Emissionsrecht nicht verloren. Das Notenausgaberecht in der Europäischen Gemeinschaft werde aufgrund der Artikel 106 ff. des EG-Vertrags fortan parallel durch die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken ausgeübt.

Daß diese Letztgenannten das Emissionsrecht behalten hätten, sei ausdrücklich durch den EG-Vertrag, durch verschiedene Bestimmungen des abgeleiteten Rechts, durch die nationalen Gesetzgeber und durch die Rechtslehre anerkannt. Selbst ohne die angefochtene Bestimmung würde die BNB Inhaberin des Emissionsrechtes bleiben durch die direkte Wirkung des EG-Vertrags.

Daß die nationalen Zentralbanken das Emissionsrecht behalten hätten, ergebe sich auch aus dem Protokoll über die Satzung des ESZB und der Europäischen Zentralbank, die ausdrücklich vorsehe, daß die nationalen Zentralbanken die *seignepriage* behielten, das heißt den Gewinn, der sich aus der Ausgabe von Banknoten ergebe.

A.7.3. Hilfsweise, falls davon ausgegangen werde, daß die angefochtene Bestimmung das der Nationalbank verlorengegangene Emissionsrecht wiederherstelle - *quod non* -, sei die angefochtene Bestimmung gerechtfertigt aufgrund der Prinzipien, die die Arbeitsweise des öffentlichen Dienstes regelten. Der zweite Teil des Klagegrunds entbehre auch einer faktischen Grundlage, da in der Chronologie der Fakten die Kläger das Handelsgericht befaßt hätten, nachdem beide Kammern die angefochtene Bestimmung angenommen hätten, so daß man nicht behaupten könne, der Gesetzgeber habe in ein anhängiges Verfahren eingegriffen.

Der Ministerrat schlußfolgert, die BNB habe ihr Emissionsrecht nicht infolge der Einführung des Euro verloren und es gebe keinen Grund, den Aktionären den Rücklagefonds auszuzahlen in Anwendung von Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998. Artikel 141 § 9 des Gesetzes vom 2. August 2002 sei nichts weiter als eine Auslegungsbestimmung und die Bestätigung von direkt wirksamen Bestimmungen des europäischen Rechts im internen Recht.

Der fünfte Klagegrund

A.8. Der fünfte Klagegrund ist auf die Nichtigerklärung von Artikel 49 §§ 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes ausgerichtet, mit dem die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommission für das Bank- und Finanzwesen geregelt wird. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit.

A.9.1. Gemäß Artikel 49 § 6 des Gesetzes vom 2. August 2002 umfasse der Direktionsausschuß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen die gleiche Anzahl von durch den König ernannten Mitgliedern unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB wie Mitglieder, die nicht dem Direktorium der BNB angehörten. Artikel 49 § 7 besage, daß der Direktionsausschuß nur dann beschlußfähig sei, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sei. Die Beschlüsse würden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit sei die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Wenn ein Beschluß, den der Direktionsausschuß fassen müsse, die BNB betreffe in ihrer Eigenschaft als Emittent von Finanzinstrumenten, die für den Handel auf einem belgischen reglementierten Markt zugelassen seien, würden die Mitglieder, die vom König unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB ernannt worden seien, nicht an der Beschlußfassung teilnehmen.

Indem diese Bestimmungen es erlaubten, daß die Mitglieder des Direktionsausschusses der Kommission für das Bank- und Finanzwesen, die Mitglieder des Direktoriums der BNB seien, über das Letztgenannte mitentscheiden dürften, insofern es sich um andere Angelegenheiten handele als diejenigen, die in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen seien, werde laut dem ersten Teil des Klagegrunds der Grundsatz der objektiven Unparteilichkeit mißachtet. Es wird auch angeführt, daß nur ein Verbot zur Teilnahme an der Beratung, jedoch nicht an der Abstimmung, vorgesehen sei. Indem außerdem die Mitglieder eines Organs der BNB einem Organ angehören dürften, das die Kontrolle über die Finanzmärkte ausübe, schaffe die angefochtene Bestimmung eine Interessenverquickung zwischen einer an der Börse notierten Gesellschaft und dem Organ, das dazu bestimmt sei, diese Märkte zu kontrollieren. Sie erwecke zumindest Zweifel an der unparteiischen Zusammensetzung der Kommission und mißachte somit den Grundsatz der subjektiven Unparteilichkeit.

A.9.2. Im zweiten Teil des Klagegrund wird ein Verstoß gegen die obenerwähnten Bestimmungen angeführt wegen « Mangels einer sachdienlichen Auswirkung » von Artikel 49 §§ 6 und 7 des angefochtenen Gesetzes. Die angefochtene Bestimmung erfordere es einerseits, daß der Direktionsausschuß der betreffenden Kommission nur beschlußfähig sei, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sei, während andererseits die aus der BNB stammenden Mitglieder in bestimmten Fällen nicht an der Beratung teilnehmen dürften, was dazu führe, daß die Kommission sich in diesen Fällen nicht äußern könne, da das Quorum nicht erreicht werden könne. Dies führe zu einem Mangel an Kontrolle, der laut dem dritten Teil des Klagegrunds diskriminierend sei für die Aktionäre der BNB, die im Gegensatz zu anderen Minderheitsaktionären nicht die Garantien der externen Kontrolle über die Gesellschaft, von der sie Aktien besäßen, erhielten.

A.10.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Nichtigkeitsklage unzulässig, insofern sie auf dem fünften Klagegrund beruhe, da die klagenden Parteien darin einen Verstoß gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit anführten, ohne anzugeben, inwiefern dieser vorgebliche Verstoß eine Mißachtung der Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalten würde, und da sie einen Verstoß gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention anführten, ohne anzugeben, in welchem Punkt diese Bestimmung verletzt würde.

Der Direktionsausschuß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen übe keine Rechtsprechungsfunktion aus, so daß der Grundsatz der Unparteilichkeit, so wie er durch die angeführte Vertragsbestimmung gewährleistet werde, nicht Gegenstand des Verfahrens sei. Diese Bestimmung finde nämlich nicht Anwendung, wenn gegen die betreffenden Entscheidungen der Obrigkeit eine Einspruchsmöglichkeit bei einer vollwertigen Gerichtsbarkeit bestehe, was hier der Fall sei. Hilfsweise, falls der Hof davon ausgehen sollte, daß der Grundsatz der Unparteilichkeit doch Gegenstand des Verfahrens sei, ist der Ministerrat der Auffassung, die Darlegungen der Kläger seien undeutlich und enthielten eine Verwechslung bezüglich der von ihnen angeführten Begriffe der objektiven und subjektiven Unparteilichkeit.

A.10.2. Zur Hauptsache ist der Ministerrat der Auffassung, die Unparteilichkeit des Direktionsausschusses der betreffenden Kommission sei gewährleistet. Bezüglich der Beschlüsse, die die BNB als Emittent von an der Börse notierten Effekten betrafen, dürften die Mitglieder des Direktoriums der BNB, die im Direktionsausschuß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen tagten, nicht an den Beratungen teilnehmen, was notwendigerweise beinhalte, daß sie auch nicht an den Abstimmungen teilnehmen dürften. Bei den anderen Beschlüssen seien sie vollwertige Mitglieder und tagten sie in ihrer persönlichen Eigenschaft und nicht als Vertreter der BNB. Der Gesetzgeber habe beabsichtigt, Mitglieder des Direktoriums der BNB in den Direktionsausschuß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen aufzunehmen wegen ihrer Erfahrung im Währungsbereich, was für das Gemeinwohl von Vorteil sei.

Der zweite und der dritte Teil des Klagegrunds beruhten auf einer offensichtlichen Unkenntnis des Inhaltes der angefochtenen Bestimmung. Es sei falsch zu behaupten, so wie die Kläger dies täten, daß der Direktionsausschuß blockiert sein werde und keine Beschlüsse werde fassen können in allen Fällen, in denen die Mitglieder dieses Direktionsausschusses, die aus dem Direktorium der BNB ernannt worden seien, sich zurückziehen müßten. In einem solchen Fall könnten die anderen Mitglieder gemeinsam mit dem Vorsitzenden rechtsgültig beschließen und sei das erforderliche Quorum erreichbar. Der Vorsitzende sei ein vollwertiges Mitglied des Direktionsausschusses, und seine Anwesenheit müsse bei der Berechnung des Quorums berücksichtigt werden.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und des Interventionsantrags

B.1.1. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage und des Interventionsantrags an, da die Parteien ihr Interesse auf einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen stützten.

B.1.2. Wenn eine Einrede der Unzulässigkeit, die aus dem mangelnden Interesse abgeleitet ist, sich auf die Tragweite bezieht, die den angefochtenen Bestimmungen zu verleihen ist, fällt die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Hauptsache zusammen.

In bezug auf die ersten drei Klagegründe (offizielle externe Rücklagen)

Die angefochtenen Bestimmungen

B.2.1. Die ersten drei Klagegründe bezwecken die Nichtigerklärung von Artikel 141 § 2 des Gesetzes vom 2. August 2002, mit dem ein Artikel *9bis* in das Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank eingefügt wird, der wie folgt lautet:

«In dem durch Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie durch die Artikel 30 und 31 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Rahmen werden die offiziellen externen Rücklagen des Belgischen Staates durch die Bank gehalten und verwaltet. Diese Guthaben bilden ein zweckgebundenes Vermögen, das für die Aufgaben und Verrichtungen bestimmt ist, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, sowie für die anderen Aufgaben öffentlichen Interesses, die der Bank durch den Staat anvertraut werden. Die Bank verbucht diese Guthaben und die diesbezüglichen Erträge und Kosten in ihren Konten gemäß den in Artikel 33 vorgesehenen Regeln. »

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung verweist auf Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags, der Bestandteil der Bestimmungen über die Währungspolitik ist und die Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachstehend ESZB) wie folgt beschreibt:

« Die grundlegenden Aufgaben des ESZB bestehen darin,

- die Geldpolitik der Gemeinschaft festzulegen und auszuführen,
- Devisengeschäfte im Einklang mit Artikel 111 durchzuführen,
- die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten,
- das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern. »

B.2.3. Die Zuständigkeit des ESZB für die offiziellen externen Rücklagen der Mitgliedstaaten wird in den Artikeln 30 und 31 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank ausführlich geregelt, die besagen:

« Artikel 30

Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

30.1. Unbeschadet des Artikels 28 wird die EZB von den nationalen Zentralbanken mit Währungsreserven, die jedoch nicht aus Währungen der Mitgliedstaaten, ECU, IWF-Reservepositionen und SZR gebildet werden dürfen, bis zu einem Gegenwert von 50 Milliarden ECU ausgestattet. Der EZB-Rat entscheidet über den von der EZB nach ihrer Errichtung einzufordernden Teil sowie die zu späteren Zeitpunkten einzufordernden Beträge. Die EZB hat das uneingeschränkte Recht, die ihr übertragenen Währungsreserven zu halten und zu verwalten sowie für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

30.2. Die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt.

30.3. Die EZB schreibt jeder nationalen Zentralbank eine ihrem Beitrag entsprechende Forderung gut. Der EZB-Rat entscheidet über die Denominierung und Verzinsung dieser Forderungen.

30.4. Die EZB kann nach Artikel 30.2 über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die der Rat nach dem Verfahren des Artikels 42 festlegt, die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern.

30.5. Die EZB kann IWF-Reservepositionen und SZR halten und verwalten sowie die Zusammenlegung solcher Aktiva vorsehen.

30.6. Der EZB-Rat trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Artikel 31

Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

31.1. Die nationalen Zentralbanken sind befugt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen nach Artikel 23 Geschäfte abzuschließen.

31.2. Alle sonstigen Geschäfte mit den Währungsreserven, die den nationalen Zentralbanken nach den in Artikel 30 genannten Übertragungen verbleiben, sowie von Mitgliedstaaten ausgeführte Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 festzulegenden Betrags der Zustimmung der EZB, damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und der Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.

31.3. Der EZB-Rat erläßt Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern. »

Zur Hauptsache

B.3.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien übertrage Artikel 141 § 2 des Gesetzes vom 2. August 2002 das Eigentum der Gold- und Devisenreserven, die der Belgischen Nationalbank (nachstehend BNB) gehörten, einem ihrer Aktionäre, nämlich dem Belgischen Staat, was einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung beinhalte, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 170, mit den Artikeln 12, 13, 16, 17, 23 und 170 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches, mit dem Dekret « d'Allarde », mit dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, mit dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens sowie mit Artikel 52 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften.

B.3.2. Die Einführung der angefochtenen Bestimmung hat der Gesetzgeber wie folgt gerechtfertigt:

« Paragraph 2 soll einen Artikel *9bis* in das Grundlagengesetz der Bank einfügen, um den Rechtsstatus der von der Bank gehaltenen externen Rücklagen zu bestätigen. Der vorgeschlagene Text beruht unter anderem auf einer gleichartigen französischen Bestimmung (Artikel L. 141-2 des 'Code monétaire et financier'). Gemäß den auf internationaler Ebene allgemein angenommenen Grundsätzen werden die Gold- und Devisenguthaben, die die offiziellen externen Rücklagen des Landes bilden, in der Zentralbank gehalten und verwaltet als ein Teilvermögen, das für die Währungspolitik, die Wechselkurspolitik und andere Aufgaben allgemeinen Interesses verwendet wird. Die Währungs- und die Wechselkurspolitik gehören fortan zum Zuständigkeitsbereich der Wirtschafts- und Währungsunion. Wie Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestätigt, besteht eine der grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) darin, 'die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten'. Es handelt sich um Guthaben, die *iure imperii* gehalten und verwaltet werden. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/003, S. 13)

B.3.3. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Führung einer Währungspolitik durch die Mitgliedstaaten auf die EG hat zur Gründung des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachstehend ESZB) geführt, das aus der Europäischen Zentralbank (nachstehend EZB) und den

nationalen Zentralbanken besteht (Artikel 105 bis 111 des EG-Vertrags; Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank).

B.3.4. Aufgrund der in B.2 erwähnten Bestimmungen des europäischen Rechts ist das ESZB für das Halten und die Verwaltung der offiziellen externen Rücklagen der Mitgliedstaaten verantwortlich. Hierzu haben die Mitgliedstaaten der EZB einen Teil ihrer Rücklagen übertragen, die dezentral durch die nationalen Zentralbanken innerhalb des von der EZB festgelegten politischen Rahmens verwaltet werden.

Neben dieser Übertragung können die nationalen Zentralbanken noch offizielle externe Rücklagen halten. Gemäß den vorstehend erwähnten Bestimmungen der Satzung des ESZB erfordern Transaktionen in diesen Rücklagen oberhalb einer bestimmten Grenze die Zustimmung der EZB.

B.4.1. Die angefochtene Bestimmung beschränkt sich darauf, den Rechtsstatus der offiziellen externen Rücklagen Belgiens entsprechend den Vorschriften des EG-Rechts festzulegen.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank beabsichtigte der Gesetzgeber bereits, eine ähnliche Bestimmung wie die nunmehr angefochtene Bestimmung anzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1061/1, S. 15). Da der Staatsrat den Standpunkt vertrat, damit werde lediglich EG-Recht mit direkter Wirkung bestätigt, wurde die Bestimmung schließlich nicht angenommen (ebenda, SS. 28-30). In der Satzung der Nationalbank, die entsprechend dem obengenannten Gesetz angepaßt wurde, heißt es jedoch, daß die Bank an grundlegenden Aufgaben des ESZB teilnimmt, die darin bestehen, die offiziellen externen Rücklagen der Mitgliedstaaten der Union zu halten und zu verwalten (Artikel 14).

B.4.2. Bei der Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes hat der Gesetzgeber es aber als wünschenswert erachtet, das Statut der offiziellen externen Rücklagen des Belgischen Staates im ESZB genauer zu beschreiben. In ihrer Stellungnahme vom (CON/2002/18) vom 9. Juli 2002 zum Gesetzesentwurf, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat, erklärte die EZB:

« Artikel 141 § 7 [aus dem später Paragraph 2 wurde] des Gesetzesentwurfs fügt in das Grundlagengesetz einen Artikel 9bis ein, der den Rechtsstatus der offiziellen externen Rücklagen der BNB bestätigt. Artikel 105 Absatz 2 des Vertrags sieht vor, daß eine der grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) darin besteht, ' die offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten zu halten und zu verwalten '. Die EZB begrüßt es, daß die belgische Gesetzgebung durch den Entwurf von Artikel 9bis des Grundlagengesetzes diese grundlegende Aufgabe deutlich widerspiegelt. » (eigene Übersetzung)

B.4.3. Im Gegensatz zum Standpunkt der Kläger ändert die angefochtene Bestimmung, insofern sie besagt, daß innerhalb des ESZB die offiziellen externen Rücklagen des Belgischen Staates von der Nationalbank gehalten und verwaltet werden, nichts am Eigentumsrecht der betreffenden Rücklagen und regelt sie lediglich ihr Statut innerhalb des europäischen Systems.

Insofern diese Bestimmung des weiteren vorsieht, daß diese Rücklagen ein zweckgebundenes Vermögen bilden, « das für die Aufgaben und Verrichtungen bestimmt ist, auf die dieses Kapitel Anwendung findet, sowie für die anderen Aufgaben öffentlichen Interesses, die der Bank durch den Staat anvertraut werden », beinhaltet sie lediglich eine durch den Gesetzgeber vorgenommene Bestätigung der Zweckbestimmung, die diese Währungsreserven von jeher gehabt haben, einerseits und des spezifischen Statuts der Nationalbank, die zwar in der Form einer Privatgesellschaft gegründet wurde, jedoch Aufgaben allgemeinen Interesses erfüllt, andererseits.

B.5. Da sich somit herausstellt, daß die ersten drei Klagegründe von einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmungen ausgehen, brauchen sie nicht weiter geprüft zu werden.

In bezug auf den vierten Klagegrund (Emissionsrecht der BNB)

Die angefochtenen Bestimmungen

B.6.1. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 141 § 9 des Gesetzes vom 2. August 2002 gerichtet, der wie folgt lautet:

« Artikel 31 Absatz 2 desselben Gesetzes wird in dem Sinne ausgelegt, daß das darin erwähnte Emissionsrecht das Emissionsrecht beinhaltet, das die Bank aufgrund von Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben darf. »

B.6.2. Die angefochtene Bestimmung verweist auf Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, der besagt:

« Der Rücklagefonds ist bestimmt:

1. zum Ausgleich der Verluste des Gesellschaftskapitals;
2. zur Ergänzung der jährlichen Gewinne bis zur Höhe einer Dividende von sechs Hundertsteln des Kapitals.

Bei Ablauf des Emissionsrechtes der Bank fällt ein Fünftel des Rücklagefonds vorrangig dem Staat zu. Die übrigen vier Fünftel werden auf alle Aktionäre verteilt. »

B.6.3. Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags besagt:

« Die EZB hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Die EZB und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe von Banknoten berechtigt. Die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Gemeinschaft als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. »

Zur Hauptsache

B.7.1. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 13, 16 und 33 der Verfassung, mit dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltentrennung sowie dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, dem Grundsatz des rechtmäßigen Vertrauens und der Rechtssicherheit sowie dem Grundsatz, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe.

B.7.2. Nach Darlegung der Kläger sei bei der Einführung des Euro das Emissionsrecht der Nationalbank abgelaufen, so daß gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Februar 1998

der Rücklagefonds habe ausgezahlt werden müssen. Die angefochtene Bestimmung führe das Emissionsrecht rückwirkend wieder ein, so daß sie Rechte der Aktionäre beeinträchtige und in das Verfahren eingreife, das einige von ihnen vor dem Handelsgericht eingeleitet hätten, um die Auszahlung des Rücklagefonds zu erreichen.

B.8.1. Vor der Entstehung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie des ESZB besaß die Belgische Nationalbank (BNB) das Monopol des Emissionsrechtes in Belgien.

Gemäß Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 16 der Satzung des ESZB besitzen die EZB und die nationalen Zentralbanken (NZBen) fortan das Emissionsrecht innerhalb des ESZB. Die von diesen Einrichtungen ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die innerhalb der Gemeinschaft gesetzliche Zahlungsmittel sind. Die EZB besitzt alleine das Recht, eine Ermächtigung zur Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu erteilen.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen heißt es im Beschluß der EZB vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten, daß die EZB und die NZBen Euro-Banknoten ausgeben (Artikel 2), daß die NZBen Euro-Banknoten in Umlauf bringen und diese wieder aus dem Umlauf nehmen, daß sie die physische Bearbeitung aller, einschließlich der von der EZB ausgegebenen Banknoten übernehmen und daß die NZBen die von ihnen angenommenen Euro-Banknoten als Verbindlichkeiten behandeln (Artikel 3).

B.8.2. Artikel 109 des EG-Vertrags verpflichtet jeden Mitgliedstaat sicherzustellen, daß spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung seiner Zentralbank mit diesem Vertrag sowie mit der Satzung des ESZB im Einklang stehen.

B.8.3. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, wobei das Statut der Nationalbank dem Inkrafttreten des ESZB angepaßt wurde, war der Gesetzgeber der Auffassung, das Emissionsrecht der BNB laufe im neuen System nicht ab. Der Gesetzgeber wurde in dieser Auffassung unterstützt durch die Stellungnahme des Präsidenten des Europäischen Währungsinstituts, in dem es hieß, daß die EZB und die Nationalbanken fortan das

Emissionsrecht innerhalb des ESZB besäßen (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-707/3, SS. 14 und 42).

B.8.4. Im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht wurde die Bestätigung des Emissionsrechtes der BNB innerhalb des ESZB nicht im einzelnen im Grundlagengesetz vom 22. Februar 1998 erwähnt, da dies nach Auffassung des Staatsrates das diesbezüglich geltende europäische Recht nicht ergänzt hätte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1061/1, SS. 28 und 31, und Nr. 1061/3, S. 4). In Artikel 2 des Gesetzes heißt es jedoch, daß die Nationalbank ein integrierender Bestandteil des ESZB ist, und die Artikel 29 und 30 regeln die Zuweisung der sich aus dem Emissionsrecht innerhalb des ESZB ergebenden Einkünfte an die BNB gemäß Artikel 32 der Satzung. Der in Artikel 31 des Grundlagengesetzes über die Nationalbank vorgesehene Rücklagefonds hat vor und nach der Einführung des Euro die gleiche Funktion und wird auf die gleiche Weise gespeist.

Außerdem wurde in die Satzung der BNB, festgelegt durch den Allgemeinen Rat am 23. Dezember 1998 und genehmigt durch den königlichen Erlaß vom 10. Januar 1999, ein Artikel 18 mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

« Mit der Ermächtigung durch die EZB gibt die Bank Banknoten in Euro aus, die dazu dienen, als gesetzliches Zahlungsmittel auf dem Gebiet der an der dritten Phase der Währungsunion teilnehmenden Staaten in Umlauf gebracht zu werden. »

B.8.5. Bei der Ausarbeitung des angefochtenen Gesetzes vom 2. August 2002 hat der Gesetzgeber eine ausdrückliche Präzisierung des Emissionsrechtes der BNB als notwendig erachtet, um spekulativen Bewegungen rund um die Aktien der BNB auf den Finanzmärkten entgegenzuwirken (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-1241/2, SS. 13-15).

Die Einführung der angefochtenen Bestimmung wurde vom Gesetzgeber wie folgt gerechtfertigt:

« Paragraph 9 ist eine Bestimmung zur Auslegung von Artikel 31 Absatz 2 des Grundlagengesetzes, mit der bestätigt werden soll, daß das darin vorgesehene Emissionsrecht der Bank das Emissionsrecht umfaßt, das sie innerhalb des ESZB aufgrund von Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und von Artikel 16 des obenerwähnten Protokolls ausüben kann. Diese Auslegung stimmt mit der Schlußfolgerung

überein, zu der der Senatsausschuß für Finanzen und Wirtschaft während der Vorarbeiten zum Grundlagengesetz gelangt ist. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/003, S. 14)

Die Schlußfolgerung des Senatsausschusses, auf die verwiesen wurde, entspricht dem bei der Ausarbeitung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 vertretenen Standpunkt, daß das Emissionsrecht der BNB im Rahmen des ESZB bestätigt worden sei (*Parl. Dok.*, Senat, 1997-1998, Nr. 1-707/3, S. 14).

B.8.6. Die EZB erklärte in ihrer Stellungnahme CON/2002/18 vom 9. Juli 2002 zu dem Gesetzesentwurf, der zu der angefochtenen Bestimmung geführt hat:

« Artikel 141 § 9 des Gesetzesentwurfs enthält eine Auslegung einer Bestimmung bezüglich des Emissionsrechtes der BNB. Die EZB erinnert daran, daß aufgrund von Artikel 106 Absatz 1 des Vertrags und von Artikel 16 der Satzung die EZB und die NZBen Euro-Banknoten ausgeben dürfen. Das primäre Gemeinschaftsrecht hat also ein System mit einer Pluralität von Emittenten von Euro-Banknoten vorgesehen, das durch Artikel 2 des Beschlusses EZB/2001/15 vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten bestätigt wurde. Dieser sieht vor: 'Die EZB und die NZBen geben Euro-Banknoten aus'. Die Auslegung von Artikel 31 Absatz 2 des Grundlagengesetzes, die eine ausdrückliche Bestätigung des Emissionsrechtes der BNB darstellt, stimmt uneingeschränkt mit diesen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts überein. Diese ausdrückliche Bestätigung wird von der EZB begrüßt, da sie die Rechtssicherheit stärkt. » (eigene Übersetzung)

B.8.7.1. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß im Gegensatz zum Standpunkt der Kläger die angefochtene Bestimmung somit nicht das Emissionsrecht der BNB rückwirkend wiederherstellt. Sie bestätigt lediglich das Bestehen des Emissionsrechtes innerhalb des ESZB, so wie es durch das primäre EG-Recht festgelegt wurde, so wie es mehrfach durch die europäischen Währungsbehörden bestätigt wurde und so wie es bereits im Gesetz vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank enthalten war.

B.8.7.2. Die angefochtene Bestimmung ist tatsächlich eine auslegende Bestimmung, da die Bestimmung, die sie auslegt, vernünftigerweise seit ihrer Annahme nicht anders zu verstehen war.

B.8.7.3. Aus diesen Gründen kann man nicht davon ausgehen, daß der Gesetzgeber den Ausgang eines anhängigen Verfahrens hätte beeinflussen wollen, da die angefochtene Bestimmung durch ihre rein auslegende Beschaffenheit nichts an der bestehenden Regelung ändert.

B.9. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den fünften Klagegrund (Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission für das Bank- und Finanzwesen)

Die angefochtene Bestimmungen

B.10. Der fünfte Klagegrund ist auf die Nichtigerklärung von Artikel 49 §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 2. August 2002 ausgerichtet. Diese Bestimmungen regeln die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Direktionsausschusses der Kommission für das Bank- und Finanzwesen und lauten wie folgt:

« § 6. Der Direktionsausschuß umfaßt neben dem Vorsitzenden wenigstens vier Mitglieder und höchstens sechs Mitglieder, von denen eines den vom König verliehenen Titel als Vizevorsitzender besitzt.

Er umfaßt ebenso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Mitglieder, ggf. abgesehen vom Vorsitzenden.

Er umfaßt ebenso viele vom König benannte Mitglieder unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB wie Mitglieder, die nicht Mitglied des Direktoriums der BNB sind.

Die vom König unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB benannten Mitglieder werden von diesem Direktorium für eine erneuerbare Frist von sechs Jahren vorgeschlagen, wobei der Verlust der Eigenschaft als Mitglied des Direktoriums der BNB den Verlust derjenigen als Mitglied des Direktionsausschusses der KBF zur Folge hat. Sie tagen in ihrem persönlichen Namen.

Die anderen Mitglieder werden vom König für eine erneuerbare Frist von sechs Jahren benannt und erhalten zu Lasten der KBF eine Besoldung und eine Pension, deren Beträge vom König festgesetzt werden.

Wenn ein Mandat als Mitglied aus gleich welchem Grunde frei wird, wird dieses Mitglied für die verbleibende Dauer des Mandats ersetzt.

Die Mitglieder des Direktionsausschusses müssen Belgier sein.

§ 7. Der Direktionsausschuß versammelt sich jedesmal, wenn der Vorsitzende oder zwei seiner Mitglieder es als notwendig erachten, und mindestens einmal wöchentlich.

Der Direktionsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Wenn ein vom Direktionsausschuß zu fassender Beschluß die BNB in ihrer Eigenschaft als Emittent von Finanzinstrumenten, die zum Handel auf einem belgischen reglementierten Markt zugelassen sind, betrifft, nehmen die Mitglieder, die vom König unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB benannt wurden, nicht an der Beratung teil.

Über die Beratungen des Direktionsausschusses werden Protokolle verfaßt. Die Protokolle werden von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. »

Zur Hauptsache

B.11. Der Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Unparteilichkeit.

B.12.1. Im zweiten und im dritten Teil des Klagegrunds wird ein Verstoß gegen die obengenannten Rechtsregeln wegen « Mangels einer sachdienlichen Auswirkung » der angefochtenen Bestimmungen angeführt.

Die Regeln, die die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission für das Bank- und Finanzwesen (KBF) festlegten, würden dazu führen, daß die Kommission in Angelegenheiten, die die BNB betreffen, nicht beschlußfähig wäre, da das erforderliche Anwesenheitsquorum nicht erreicht werden könne. Dies würde zu einem Mangel an Kontrolle führen, der diskriminierend sei für die Minderheitsaktionäre der Nationalbank, die im Gegensatz zu anderen Aktionären nicht die Garantien einer externen Kontrolle der Gesellschaft, von der sie Aktien besäßen, hätten.

B.12.2. Obwohl Artikel 49 § 6 besagt, daß der Direktionsausschuß der KBF außer dem Vorsitzenden mindestens vier und höchstens sechs Mitglieder umfaßt, geht aus der Gesamtheit der Regeln über die Benennung und die Zusammensetzung sowie aus den Vorarbeiten hervor, daß der Gesetzgeber nur beabsichtigt haben kann, daß der Direktionsausschuß neben dem Vorsitzenden vier oder sechs Mitglieder hat, von denen ebenso viele Mitglieder dem Direktorium der BNB angehören wie Mitglieder, die ihm nicht angehören (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002,

DOC 50 1842/004, S. 124). Je nach Fall kann der Direktionsausschuß der KBF also einschließlich des Vorsitzenden aus fünf oder aus sieben Mitgliedern bestehen.

B.12.3. Wenn ein Beschluß, den der Direktionsausschuß der KBF fassen muß, die BNB in ihrer Eigenschaft als Emittent von Finanzinstrumenten, die für den Handel auf einem belgischen reglementierten Markt zugelassen sind, betrifft, nehmen die Mitglieder, die vom König unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB benannt wurden, nicht an der Beratung teil (Artikel 49 § 7 Absatz 3).

Da der Vorsitzende einerseits ein vollwertiges Mitglied des Direktionsausschusses der KBF ist und andererseits aus der Gesamtheit der anwendbaren Bestimmungen hervorgeht, daß er kein Mitglied des Direktoriums der Nationalbank sein darf, weil der Gesetzgeber es gewollt hat, daß die aus der BNB stammenden Mitglieder auf keinen Fall die Mehrheit im Direktionsausschuß der KBF bilden dürfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50 1842/004, S. 124), bedeutet dies, daß je nach Zusammensetzung drei Mitglieder von fünf oder vier Mitglieder von sieben an der Beratung teilnehmen können, so daß in beiden Fällen das erforderliche Anwesenheitsquorum erreicht werden kann.

B.12.4. Der zweite und der dritte Teil des Klagegrunds sind nicht annehmbar.

B.13.1. Gemäß dem ersten Teil des Klagegrunds würde die Anwesenheit der Mitglieder des Direktoriums der BNB im Direktionsausschuß der Kommission für das Bank- und Finanzwesen (KBF) zu einer Interessenverquickung zwischen der BNB, die eine an der Börse notierte Gesellschaft sei, und dem Organ, das die Finanzmärkte kontrollieren solle, führen, und kämen zumindest Zweifel an der Unparteilichkeit dieses Organs auf. Die privaten Aktionäre der BNB würden dadurch hinsichtlich der Kontrolle durch die KBF nicht die gleichen Garantien haben wie der Staat, der der Kontrollaktionär sei, und wie die Aktionäre anderer Gesellschaften. Insofern die KBF auch eine richterliche oder *quasi*-richterliche Funktion habe, werde auch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention mißachtet.

B.13.2. Im Gegensatz zum Standpunkt der klagenden Parteien werden die Mitglieder des Direktionsausschusses der KBF, die gleichzeitig einen Sitz im Direktorium der BNB haben, nicht vom Staat als Aktionär der BNB benannt, sondern vom König in Seiner Funktion als Leiter der

föderalen ausführenden Gewalt. In dieser Hinsicht geht der Klagegrund im Vergleich zwischen der Lage der Minderheitsaktionäre der BNB und derjenigen des Staates als Kontrollaktionär von einer falschen Prämisse aus.

B.14.1. Das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen hat einen Integrationsprozeß zwischen der BNB, der KBF und dem Versicherungskontrollamt (VKA) in die Wege geleitet. Dabei wurden vier Leitlinien festgehalten:

(1) die Umstrukturierung der Zuständigkeiten zwischen den mit verschiedenen Aspekten der Kontrolle der Märkte beauftragten Behörden und den verschiedenen Erbringern von Finanzdienstleistungen;

(2) die Änderung des Entscheidungsprozesses bei Behörden der vorsorglichen Kontrolle;

(3) die Organisation der Möglichkeit, gegen Beschlüsse der KBF und der VKA Beschwerde einzulegen;

(4) die institutionelle Annäherung zwischen der Zentralbank und anderen nationalen Einrichtungen der vorsorglichen Kontrolle (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/001, S. 5, und DOC 50 1842/004, S. 7).

B.14.2. Vor der Annahme des angefochtenen Gesetzes war ein Mitglied des Direktionsausschusses der KBF gleichzeitig Mitglied des Direktoriums der BNB. Die Anwesenheit mehrerer Mitglieder des Direktoriums der Nationalbank im Direktionsausschuß der KBF ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, die Verbindung zwischen beiden Einrichtungen zu stärken und eine Zusammenarbeit zu organisieren über alle Aspekte von gemeinsamem Interesse, um die Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Gleichzeitig möchte er auf diese Weise die Mittel der einzelnen beteiligten Einrichtungen sowie ihre jeweilige Sachkunde optimal nutzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/001, SS. 6 und 7, und DOC 50 1842/004, S. 12).

Der Gesetzgeber verweist zur Unterstützung dieses Standpunktes auch auf die Stellungnahme der EZB, die eine stärkere Einbeziehung der Zentralbanken in die vorsorgliche Aufsicht über die Finanzinstitute befürwortet hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/004, SS. 12 und 43).

B.14.3. Es gehört zur politischen Freiheit des Gesetzgebers zu beurteilen, welche Maßnahmen er als notwendig erachtet, um die Stabilität des Finanzsektors zu gewährleisten, wobei er gegebenenfalls den sich aus dem europäischen Recht ergebenden Verpflichtungen Rechnung tragen muß. Der Hof kann lediglich prüfen, ob die Weise, auf die der Gesetzgeber die Aufsicht durch die KBF organisiert, die Minderheitsaktionäre der BNB in Vergleich zu den Aktionären anderer an der Börse notierter Unternehmen diskriminiert.

B.15.1. Gemäß Artikel 45 des angefochtenen Gesetzes hat die KBF die Aufgabe,

1. die Aufsicht über die Kreditinstitute, die Wertpapierfirmen, die Anlageberater und die Wechselbüros zu gewährleisten;

2. die Aufsicht über Einrichtungen für kollektive Anlagen zu gewährleisten;

3. die Einhaltung der Regeln zum Schutz der Interessen der Anleger bei Verrichtungen in Finanzinstrumenten zu überwachen und auf die ordnungsgemäße Arbeitsweise, die Integrität und die Transparenz der Märkte für Finanzinstrumente zu achten;

4. zur Einhaltung der Regeln beizutragen, die Sparer und Anleger vor ungesetzlichen Angeboten oder der illegalen Lieferung von Finanzprodukten oder –dienstleistungen schützen sollen.

Die BNB unterliegt der Aufsicht der KBF als an der Börse notiertes Unternehmen, jedoch nicht als Kreditinstitut (Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute). Die BNB unterliegt also der Aufsicht der KBF hinsichtlich der Aufgaben, die diesem durch Artikel 45 Nr. 3 übertragen wurden.

B.15.2. Gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 2. August 2002 führt die KBF seine Aufträge ausschließlich im öffentlichen Interesse aus. So wurde allen Organen der Kommission die Verpflichtung auferlegt, ihre Aufgabe unvoreingenommen zu erfüllen und auf unparteiische Beschlüsse zu achten.

B.15.3. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, daß der Gesetzgeber sich der möglichen Nachteile bewußt war, die mit der Anwesenheit von Mitgliedern des Direktoriums der BNB im Direktionsausschuß der KBF einhergehen konnten, und daß er für die Zusammensetzung und Arbeitsweise besondere Garantien vorsehen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/004, SS. 40-51, 82, 106, 123 und 124).

Wenn ein vom Direktionsausschuß der KBF zu fassender Beschluß die BNB in ihrer Eigenschaft als Emittent von Instrumenten, die für den Handel auf einem belgischen reglementierten Markt zugelassen sind, betrifft, dürfen die Mitglieder, die vom König unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB benannt wurden, nicht an der Beratung teilnehmen (Artikel 49 § 7).

In den Angelegenheiten, über die die Mitglieder des Direktoriums der BNB mitentscheiden dürfen, unterliegt ihr Einfluß gewissen Beschränkungen. Indem der Gesetzgeber festgelegt hat, daß der Direktionsausschuß der KBF neben dem Vorsitzenden ebenso viele Mitglieder aus dem Direktorium der BNB wie andere Mitglieder umfaßt, hat er vermeiden wollen, daß die Mitglieder der BNB die Mehrheit bei der Beschlußfassung stellen könnten, da der Vorsitzende, wie oben erwähnt, auf keinen Fall gleichzeitig Mitglied des Direktoriums der Nationalbank sein darf. Auch der Umstand, daß der Direktionsausschuß der KBF mit Stimmenmehrheit beschließt und der Vorsitzende bei Stimmengleichheit die ausschlaggebende Stimme besitzt, bildet eine zusätzliche Garantie.

Im Gesetz ist ferner ausdrücklich vorgesehen, daß die unter den Mitgliedern des Direktoriums der BNB benannten Mitglieder im Direktionsausschuß der KBF « in ihrem persönlichen Namen » tagen (Artikel 49 § 6 Absatz 4). Dies bedeutet, daß diese Mitglieder nicht die BNB vertreten, sondern als Mitglieder des Direktionsausschusses der KBF im allgemeinen Interesse und im Interesse der Ziele, die das Gesetz der KBF vorschreibt, handeln müssen.

B.15.4. Neben diesen strukturellen Garantien schreibt das Gesetz den Betroffenen auch vor, sich bei jeder Entscheidung zu enthalten, an der sie ein persönliches Interesse vermögensrechtlicher oder familiärer Art haben (Artikel 62).

B.15.5. Schließlich hat das angefochtene Gesetz auch den Rechtsschutz gegenüber dem Auftreten der Organe der KBF verstärkt (Artikel 120 ff.). Gegen die Beschlüsse im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten von Effekten, öffentlichen Übernahmeangeboten, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen von Emittenten von Finanzinstrumenten und im Zusammenhang mit Beschlüssen, durch die eine Verwaltungsstrafe oder ein Zwangsgeld auferlegt wird, ist eine Berufung beim Appellationshof Brüssel möglich. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber den Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten im Rahmen einer Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis durch eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit vorsehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50 1842/001, S. 29 und SS. 131 und 132). Gegen die anderen Beschlüsse, die die Kommission als Verwaltungsbehörde faßt, kann eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden.

B.15.6. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Direktionsausschusses der KBF von ausreichenden Garantien umgeben ist, um von einer unparteiischen Entscheidungsfindung auszugehen, so daß die Rechte der Minderheitsaktionäre der BNB auf diesem Gebiet nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden im Vergleich zu denjenigen der Aktionäre anderer an der Börse notierter Unternehmen, die der Aufsicht der KBF unterliegen.

B.16. Der fünfte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Dezember 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts